

Abwägungstabelle Stand: 23.03.2023

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: St. Corona, 6. Änderung

Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Zeitraum: 17.02.2023 - 22.03.2023

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Referat B Q - Bauleitplanung) Erstellt am: 14.03.2023 Aktenzeichen: Unser Schreiben P-2023-887-1_S2 vom 14.03.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Einwände. Bodendenkmalpflegerische Belange: Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler: D-2-7346-0030 "Untertägige frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich der Kath. Wallfahrtskirche St. Corona." Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z. B. durch Verlagerung/Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne (Dr. Ralph Hempelmann, Ralph.Hempelmann@blfd.bayern.de). Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o. g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.	Aktuell besteht in dem Bereich des Bodendenkmals schon eine Bebauung. Diese soll im Zuge des Umbaus aufgestockt werden. Eingriffe in den Boden beziehen sich hier lediglich auf das Verziehen von Regenwasser Grundleitungen. Eine Kontaktaufnahme mit dem BayLfD ist erfolgt. Eine Aussage kann erst nach Vorliegen einer Entwässerungsplanung gemacht werden.

	Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3). Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden. Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, sind archäologisch qualifizierte Ersatzmaßnahmen im Auftrag der Vorhabenträger durchzuführen. Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren und dabei auf den Umfang archäologischer Ausgrabungen, Dokumentationen und Sicherungen eingehen. Möglichkeiten zur Erhaltung bekannter Bodendenkmäler vor Ort ("in situ"), z. B. durch eine sogenannte konservatorische Überdeckung werden in diesem Verfahren ebenfalls geprüft. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise: Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf. Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung. Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch	Passage wurde in der Bebauungsplanänderung übernommen.
--	---	---

	bitte der Broschüre "Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung." Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf) Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern). In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de). Mit freundlichen Grüßen	
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 03.03.2023 Aktenzeichen: Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Freundliche Grüße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bischöfliches Ordinariat Passau Erstellt am: 22.02.2023 Aktenzeichen: Bopa	Es wird seitens des Bischöflichen Ordinariats lediglich der Hinweis gegeben, dass sich im Zuge der Erschließungsmaßnahme Punkt 9.1 die Ein- und Ausfahrtssituation vom Kirchenparkplatz (Fl. Nr. 578) auf die öffentliche Straße (Kreuzungsbereich Fattinger Straße /Tittlinger Straße) nicht verschlechtern darf.	Die Einfahrtssituation wird nicht verändert, somit findet keine Verschlechterung statt. Es wird zu minimal mehr Fahrbewegungen kommen, da zusätzliche Parkplätze (ca. 5 Stück) geschaffen

		werden und die Zufahrt zum Lager über die Einfahrt geht. Das Lager wird allerdings hauptsächlich für interne Sachen (Winterreifen...) genutzt und hier ist nur mit seltenen Fahrbewegungen zu rechnen.
Bund Naturschutz (Ortsgruppe Passau)	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) Erstellt am: 20.03.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12	-	-
Energie Südbayern GmbH (Regional Center Arnstorf) Erstellt am: 17.02.2023 Aktenzeichen: SS	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Mit freundlichen Grüßen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft) Erstellt am: 27.02.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegeleite 2-4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

	95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Mit freundlichen Grüßen	
Evangelische Gesamtverwaltung sstelle Passau	-	-
Freiwillige Feuerwehr Passau (Stadtbrandinspekti on) Erstellt am: 04.03.2023 Aktenzeichen: SBR_20230304	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau, in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit: 1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind. 2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den "Grundschutz" ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicher zu stellen. Ein ggf. darüber hin-aus gehender Löschmittelbedarf für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist zu ermitteln und ggfs. sicherzustellen. Danach ist vorliegend unter Heranziehung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 von 48 m³/h für zwei Stunden für den Grundschutz auszugehen (entspricht 800 l/min). Die erforderliche Löschwassermenge ist entsprechend der Begründung zum Bebauungsplanentwurf projektbezogen sicherzustellen. Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen. Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem "Umkreis" (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über "unüberwindbare" Hindernisse hinweg. Es gilt die Strecke, auf die Schläuche durch die Feuerwehr ungehindert verlegt bzw. ausgebracht werden können. Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der	1.Ein Brandschutznachweis wird aktuell erstellt und zur Baugenehmigung vorliegen. Eine Bestätigung des FP sieht hier aktuell keine Hindernisse. 2.Für o.g. Objekt ist im Umkreis von 300m eine max. Grundschutz-Löschwassermenge von 48 m³/h für die Dauer von max. 2 Stunden aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Passau verfügbar. Zusätzlich können noch 75 m³ aus einem Löschwasserbehälter im Mesnerweg bezogen werden. Wird in die Begründung aufgenommen.

	Norm DIN 14 230 auszuführen. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken - abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) - nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewähr-leistet werden kann. Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden. Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen. 3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell-flächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahr-zeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" heranzuziehen sind). Die konkrete Ausgestaltung des "zweiten Rettungsweges" i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln. Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungs-gerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle	3. Die Zufahrt, Durchfahrt und Aufstellflächen werden im Brandschutznachweis geprüft und dargestellt Ein Brandschutznachweis wird im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens eingereicht.
--	--	--

	nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann. Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hub-rettungsfahrzeug (Drehleiter DLK 23-12) ist bei der FF Passau - Lz. Hauptwache stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 8,2 km. Zur Abschätzung der "Hilfsfrist" (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die "Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten" und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts "Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern" für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden: Faktor Zeitansatz Bemerkungen Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Passau - Lz. Hauptwache Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hauptwache zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen. Anfahrzeit Ca. 10 Minuten Zeit vom Verlassen der Hauptwache bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 8,2 km innerorts) Summe Ca. 16 Minuten Vorliegend käme man somit im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrtsgeschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein - zu der vorläufigen Einschätzung, dass die Hilfsfrist nicht eingehalten wird. Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	Die Brüstungshöhe von 8,00m wird nicht überschritten.
Handelsverband Bayern e.V. (Bezirk Niederbayern-Oberpfalz)	-	-
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (Abteilung Interessenvertretung) Erstellt am: 15.03.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten. Dem Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen und begrüßen generell das verfolgte Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Bedarfsfall zu schaffen und damit erforderliche Betriebserweiterungen und -weiterentwicklungen zu ermöglichen. Bauleitplanungen, die mit konkreten Vorhaben von Betrieben	Es gibt keine betrieblichen Belange oder Einwendungen.

	direkt in Verbindung stehen, sollten möglichst eng mit betroffenen Betrieben abgestimmt werden, um deren Planungsabsichten ausreichend und geeignet in die Planungen einzubeziehen. Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen. Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren. Mit freundlichen Grüßen	
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern (in Passau) Erstellt am: 17.03.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Frau, zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 22.03.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.02.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Freundliche Grüße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Polizeipräsidium Niederbayern (PI Passau)	-	-
Regierung von Niederbayern (Landesplanung) Erstellt am: 16.03.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt den genannten Bebauungsplan zu ändern, um die bauplanungs-rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs innerhalb des Baugebietes zu schaffen. Die Planung wirkt sich positiv auf die Verwirklichung von LEP 3.2 (Ziel), wonach die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig genutzt werden sollen. Darüber hinaus dient die Planung der Umsetzung von RP 12 B IV 2.2 Abs. 2 (Grundsatz), wonach die Bestandspflege und Neuansiedelung klein- und mittelständischer Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungsgewerbe besondere Bedeutung hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern Erstellt am: 20.03.2023 Aktenzeichen:	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 17.02.2023 teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Bergamtes Südbayern keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan "St. Corona, 6. Änderung", Gmkg. Hacklberg bestehen. Bergrechtliche Belange werden durch die Maßnahme nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

4622.26_38-7-5-2	Mit freundlichen Grüßen und Glückauf	
Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 16.03.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Keine Einwendungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 08.03.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Zu o.a. Bebauungsplan wurde bereits eine Stellungnahme vom 10.03.1998 abgegeben. Das Gebiet liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "St. Corona", 6. Änderung, bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Anmerkung: Gemeint ist sicherlich St. Corona 3. Änderung (Neufassung), welche 1998 rechtsverbindlich wurde.
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau (Stadt Passau) Erstellt am: 22.03.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Die Dst "Str. - u. Brückenbau" hat keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Dst. 470 - Umweltschutz und Klima Erstellt am: 22.03.2023 Aktenzeichen: 470-CSt	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einbindung in die oben genannte Planung. Nachstehend werden für die Planung und das Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen in Hinblick auf den Klimaschutz aufgeführt: ☐ Grundsätzlich sind energieeffizientes Bauen und stromeffiziente Ausstattung für einen geringen Energiebedarf zu empfehlen. ☐ Neben dem Einbau von Energiespargeräten, ist der Einbau einer Gebäude-Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ratsam. ☐ Für eine ökologische und zukunftsorientierte Wärme- und Stromversorgung wird empfohlen, erneuerbare Energien zu nutzen. Dadurch wird nicht nur ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sondern es kann auch eine gewisse Unabhängigkeit und Autarkie erreicht werden. ☐ Hier erfolgt zudem der Hinweis, dass vom BMWK eine Vorgabe angedacht wird, dass ab 2024 jeder neu einzubauende oder auszutauschende Wärmeerzeuger sowohl im Neubau als auch im Bestand (Wohn- und Nichtwohngebäude) mindestens 65 % Erneuerbare Energien nutzen muss. ☐ Eine aktive Sonnenenergienutzung durch Solaranlagen für	Hinweise zum Klimaschutz und energieeffizientem Bauen sind in den Hinweisen bzw. in der Begründung berücksichtigt.

	Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung sowie für Stromerzeugung und -nutzung (Photovoltaik) wird ausdrücklich empfohlen. Hier wird neben der Anbringung an geeigneten Dächern, auch auf die Anbringung an Fassaden sowie auf die Kombinierbarkeit von Gründächern und PV-Modulen hingewiesen. Diesbezüglich sowie zum Thema klimafreundliches und nachhaltiges Bauen wird dem Bauherren geraten, sich entsprechender Informationsangebote und staatlicher Förderungen zu bedienen. ☐ Zusätzlich wird auf Art. 44a der BayBO hingewiesen, welcher die Verpflichtung von Anlagen zur Stromerzeugung auf geeigneten Dachflächen für Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden beinhaltet. ☐ Um sowohl Heiz- als auch Kühlprozesse und dadurch einhergehend Energieverbräuche so gering wie möglich zu halten, sollten die Gebäude und Anordnung der Räume und Fenster sinnvoll ausgerichtet werden. Neben dem verzögerten Oberflächenwasserablauf, dem Schwammeffekt und die positive Wirkung auf das Mikroklima und die Artenvielfalt fungieren Gründächer zudem im Winter als Wärmedämmung und im Sommer als Hitzeschutz. ☐ Damit Kühlprozesse bzw. Klimageräte nicht notwendig sind, sind Sonnenschutzeinrichtungen an Fenstern/Glaselementen und Fassaden zu empfehlen. ☐ Um die Ressource Wasser zu schonen, ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Empfehlenswert ist der Einbau von Zisternen, die Nutzung von Grauwasser und der Einbau von wassersparenden Technologien. ☐ Es wird empfohlen, neu versiegelte Flächen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und wenn möglich Flächen zu entsiegeln bzw. versickerungsfähig zu gestalten. Dadurch wird der Anfall von Oberflächenwasser so gering wie möglich gehalten und der Grundwasserhaushalt positiv beeinflusst. ☐ Nicht nur aufgrund der Versickerungsmöglichkeit, des positiven Einflusses auf den regionalen Wasserhaushalt sowie Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna sind Grünflächen und Flächen für Anpflanzungen anzuraten. Grünflächen, und insbesondere Anpflanzung von Bäumen, sorgen für eine positive Auswirkung des Mikroklimas, wie Verbesserung der Luftqualität als auch Abkühlung der Umgebungsluft. Letzteres ist vor allem in (dicht) bebauten Gebieten essentiell und trägt zum Wohlbefinden der Bewohner bzw. vor Ort arbeitenden Personen, insbesondere in Anbetracht der vermehrt aufkommenden Hitzeperioden, erheblich bei. ☐ Die Verwendung von nachhaltigen, ökologischen und regionalen Baustoffen ist in Hinblick auf die Ressourcenschonung ratsam. Dabei sollte auch die für die Herstellung notwendige Energie und der gesamte Lebenszyklus (graue Energie) der benötigten Materialien bzw. des gesamten Gebäudes bedacht und betrachtet werden. Eine schadstofffreie Herstellung, die Wiederverwendbarkeit bzw. Trennbarkeit und Recyclingfähigkeit der Materialien und die sozialen (Arbeits-)Bedingungen sollten ebenfalls bedacht werden. ☐ Zusätzlich sollte mit Hilfe von Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge und Abstellmöglichkeiten für Räder den Arbeitnehmern klimafreundlichere Mobilität zum Arbeitsplatz aber auch für Dienstfahrten zugänglicher gemacht werden.	
--	--	--

	Mit freundlichen Grüßen	
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik	-	-
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Kommunalen Behindertenbeauftragter Erstellt am: 21.03.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) sind öffentliche Straßen und Verkehrsanlagen - wozu gemäß Art. 2 BayStrWG auch der Gehweg und eine Mittelinsel zählt - nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 BayStrWG sind beim Bau der Straßen die Belange der älteren Menschen und Kinder zu berücksichtigen. Die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden mit dem Ziel berücksichtigt, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere der Verkehrssicherheit entgegenstehen. Die Bestimmungen der DIN 18040, Teil 3 Nr. 5.3 barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum sollen dabei beachtet werden, damit der Übergang für Rollstuhl- und Rollatornutzer ohne besondere Erschwernis nutzbar und für Blinde und sehbehinderte Menschen eindeutig auffindbar und sicher nutzbar ist. Als kommunaler Behindertenbeauftragter der Stadt Passau halte ich es für dringend erforderlich und würde es begrüßen, wenn die Querungshilfe und der Übergang auf den Gehweg barrierefrei ausgeführt werden. Neben den gesetzlichen Vorgaben ist es gerade an dieser Stelle besonders wichtig, Barrierefreiheit zu schaffen, da hier verstärkt damit zu rechnen ist, dass dieser Übergang auch von Menschen mit Einschränkungen genutzt wird. Die Tittlinger Straße ist eine Verbindung von Patriching nach Hacklberg mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, welches durch die zahlreichen Gewerbebetriebe - insbesondere die ZF-Passau - verursacht wird. In unmittelbarer Nähe des geplanten Übergangs befinden sich im Westen der Integrativkindergarten St. Corona mit Inklusionsgruppe, deren Kinder den Übergang nutzen und die Kirche, die vor allem von der älteren Generation besucht wird. Der gegenüberliegende Gehweg im Osten führt zum Wohngebiet Tannenleite. Sowohl im nahegelegenen Wohngebiet Tannenleite als auch in der umliegenden Wohnbebauung wird der Anteil der älteren Anwohner entsprechend der Alterung der Gesamtbevölkerung steigen und demnach immer mehr Menschen den barrierefreien Übergang nutzen. Aus meiner Sicht sprechen weder die öffentlichen Belange noch die Verkehrssicherheit gegen einen barrierefreien Ausbau der Querungshilfe. Mit freundlichen Grüßen	Ausführungen zum Bau der Querungshilfe in barrierefreier Ausführung werden in die Begründung aufgenommen.

Stadt Passau: Kulturamt - Dst. 310	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 10.03.2023 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Referat Stadtentwicklung	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 23.02.2023 Aktenzeichen: 450 - Bie	keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgestaltung, Altstadtfragen - Dst. 530	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 17.02.2023 Aktenzeichen: 470- 23 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörd e, Dst. 470	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 17.03.2023 Aktenzeichen: 470- Stü	Aus wasserrechtlicher Sicht besteht mit den textlichen Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung unter Ziff. 0.7 Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520 Erstellt am: 15.03.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, die Verkehrsplanung begrüßt die geplanten Änderungen. Es bestehen keinerlei Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Aktenzeichen: 520-df	Mit freundlichen Grüßen	
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610		
Stadtwerke Passau GmbH		
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg		
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Dienstort Passau) Erstellt am: 20.02.2023 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-6164/2023	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände. Hinweis: In der städtebaulichen Begründung unter Punkt 5.4 wird auf die "Hochwassergefahrenkarten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW" verwiesen. Für den beplanten Bereich sind die Hochwassergefahrenkarten für Bayern maßgebend. Diese können auch online im "Umweltatlas Bayern" im Themenbereich "Naturgefahren" abgerufen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die Begründung wird entsprechend angepasst.
Zweckverband Abfallwirtschaft (Donau-Wald) Erstellt am: 16.03.2023 Aktenzeichen: III/S	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Planungen haben keine Auswirkungen auf die Abfallentsorgung. Es handelt sich um eine innerbetrieblich Erweiterung. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung Mit freundlichen Grüßen	Die gesetzlichen Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald werden beachtet.
Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 27. März 2023	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Versorgung mit Gas, Wasser sowie Telekommunikationsdiensten ist vorhanden. Eine Stromversorgung ist möglich. Da sich im Gehweg des ausgewiesenen Bereichs unsere Stromleitungen befinden, welcher gemäß Lageplan verändert wird, sind die Stromleitungen den neuen Verhältnissen anzupassen oder mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu sichern. Zudem muss die Zufahrt zur Fattinger Straße während der Bauphase gewährleistet sein, damit der Linienverkehr reibungslos durchgeführt werden kann. Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter loeschwasser@stadtwerke-passau.de .	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

